

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 6. (6. Mai 1859)

Unterhaltungs- u. Anzeigebblatt für Wildeshausen und Umgegend.

N. 6.

Freitag, den 6. Mai.

1859.

Der Blutstropfen.

(Schluß.)

Die Frauen sind in der peinlichsten Ungebuld, bis ihr Abgesandter zurückkommt. Seine Nachrichten sind äußerst geheimnißvoll und Lucie allein darf sie erfahren. Wissen Sie, wer der Fremde ist, dem Sie gastfrei dies Schloß öffnen? fragte der Oheim.

Nein, ruft die Gäfin, aber ich hoffe es durch Sie zu erfahren. Nun wohl, Niemand anders als der rechtmäßige Besitzer dieses Schlosses. — Das ist nicht möglich? Sind wir denn die unrechtmäßigen Besitzer? — So scheint es, entgegnete der Oheim, und er seht mit bekümmelter Miene hinzu: Wenn es dem Grafen nicht gelingt, mit Vorsicht und Klugheit diesen Handel abzumachen, so werden wir noch böse Tage sehen. — Lucie ergreift lebhaft seinen Arm: Also der Fremde wäre mein todtglaubter Schwager? Sie scherzen, Oheim, und das sehr zur Unzeit. — Nicht Ihr Schwager, mein Kind, wohl aber ein Freund desselben, der Papiere vorzeigt, worin ihm der Verstorbene seine Rechte auf den Vermögensantheil gerichtlich zuerkennt, und da die Brüder sich dergestalt im Besizthum theilten, daß dem ältern dieses Schloß anheimfiel, so — Lucie hört ihn nicht mehr; sie ist aufgesprungen und geht in wilder, leidenschaftlicher Aufregung im Zimmer auf und ab. Das ist noch nicht Alles, was ich Schlimmes zu melden habe, beginnt der Oheim von Neuem. Jener Offizier, oder was er sonst sein mag, ist in einem Gemüthszustand, der glauben läßt, daß er an temporärem Irresein leidet. Eine tiefe Schädelfwunde, die er im Treffen erhalten, soll davon die Ursache sein.

Mein Himmel! schreit die Gräfin, mein Mann im Verkehr mit einem Wahnsinnigen! vielleicht schon längst, vielleicht gar in diesem Augenblicke in Lebensgefahr! O Gott! Sie eilt zur Klingel, und als der Diener erscheint, befiehlt sie den Wagen vorfahren zu lassen. Auf die Frage des Oheims erklärt sie fest, in's Städtchen fahren zu wollen.

Warten Sie den Morgen ab, liebe Nichte, bittet der Oheim. Jetzt würden Sie die beiden Männer, die mit ihren beiderseitigen Advokaten sich verabreden, doch nur stören. Es wird alles noch gut endigen.

Gut endigen? ruft Lucie. Nimmermehr! Haben Sie

das Anzeichen vergessen, jenes blutbefleckte Handschuhpaar? O und eine ganze lange Nacht soll ich den qualendsten Träumen und Phantasien preisgegeben sein? Nein, nein.

Da sie sich nicht zurückhalten läßt, auch die Begleitung des Oheims nicht annehmen will, so beschließt dieser mit der Gesellschafterin die Zurückkunft der Hausfrau zu erwarten. Es vergehn mehrere Stunden; es ist schon tief in der Nacht, sie kehrt nicht heim. Was ist der Grund dieser Verzögerung? Hat sie den Grafen bereuen können, so müßte sie mit ihm schon längst da sein; konnte sie es nicht, so würde sie gewiß allein zurückgekommen sein, der Grund, der sie dort festhielt, kann nur ein gefahrbringender ungünstiger Umstand sein. Noch eine Stunde wartet man, dann entschließt sich der Oheim nochmals die Fahrt zu machen, diesmal selbst in den qualendsten Befürchtungen.

Angelangt im Gasthose des Städtchens, ist die erste Person, die ihm begegnet, das Kammermädchen der Gräfin, die bleich vor Schreck und Entsetzen an ihm vorüber eilt, ohne ihn zu erkennen. Das ganze Haus ist in Bewegung; man hat eben die Leiche des jungen Grafen in das Zimmer getragen, wo seine Gemahlin in Ohnmacht liegt.

Der Oheim, tief erschüttert, fühlt, daß er seinem Schmerz nicht die Herrschaft über die grade in diesem entsetzenvollen Momente doppelt nöthigen Kräfte seines Geistes verstaten darf; der Advokat, der bei dem Mordanfälle zugegen gewesen, erklärt den Hergang der Sache. Jener Wahnsinnige, gereizt, wie es scheint, durch den Widerspruch, den er gefunden und durch einige beleidigende Aeußerungen des Grafen noch heftiger erregt, hatte ein im Rock versteckt gehaltenes Pistol plötzlich hervorgezogen, und die graue That war geschehen, ehe die Ahnung ihrer Möglichkeit bei den Umstehenden nur hatte erwachen können. Die Ankunft der Gräfin fiel fast in dieselbe Minute, als der Mord geschah. Der Wahnsinnige wurde verhaftet, ein geschickter Wundarzt herbeigerufen, allein seine Hilfsleistungen waren umsonst. Der entseelte Körper wurde in's Schloß gebracht, der Wagen der Gräfin folgte langsam. Sie lag in Krämpfen. Alle Vorsorge, jede theilnehmende und ängstlich vorgedachte Tröstung ist nöthig, um der Unglücklichen das Leben zu erhalten. Sie geneset von ihrer langen Krankheit, aber die blühende Gesundheit, die lange Farbe der Hoffnung und des Glückes kehrt nicht wieder auf ihre Wangen; das Feuer ist erloschen, das in diesen schönen Augen von der Wärme und der Lebhaftigkeit einer edlen Seele zeugte. Sie verließ

das Schloß, das dann in andre Hände überging. Der Name der Grafen von Belfon ist seitdem in Deutschland nicht mehr genannt worden.

A. v. Sternberg.

Des weiland Amtmanns Herrn Hofraths v. Kettler zu Wildeshausen geschichtliche etc. Zusammenstellung über Stadt und Amt Wildeshausen.

(Fortsetzung.)

Das nun zunächst die ehelichen Güterverhältnisse betrifft, so gilt in der Stadt und im alten Amte Wildeshausen bei den Bürgern und Bauern aller Classen, so wie bei den Heuerleuten, mit alleiniger Ausnahme der adelichen, geistlichen und herrschaftlichen Bedienten, während der Ehe die allgemeine eigenthümliche Gütergemeinschaft (communio honorum universalis s. proprietaria et aequaestus), nach Auflösung der Ehe aber, wenn Kinder vorhanden, die comm. bon. prorogata. Dem Mann, aber auch nur diesem, gebührt, selbst ohne Zustimmung und wider den Willen der Frau, die unbeschränkte Verfügung, und jede Art der Veräußerungsbefugnisse über das gesammte von beiden Theilen in die Ehe gebrachte und während des Bestandes derselben errungene Vermögen, sowohl unter Lebenden, als auf den Todesfall. *) Für alle Schulden desselben, ohne Unterschied, haftet das Sammtgut. — Die Frau hat überall kein Verfügungsrecht, sie kann das Sammtgut nicht mit Schulden belasten (insofern solches nicht etwa wegen ihrer und ihrer Kinder Alimente und was in diese Kategorie fällt, erforderlich wird) und hat so wenig im Concurs als nach Auflösung der Ehe hinsichtlich ihres Eingetragenen ein Zurückforderungsrecht; vgl. act. concurs. cred. des Hinr. Neuhaus zu Wildeshausen, worin unterm 28. Febr. 1708 beim Amt abgeprochen: „daß die Frau wegen alhier in Wildeshausen stadtkundiger Gemeinschaft der Güter und Schulden unter Eheleuten wegen ihres Eingetragenen gänzlich abgewiesen werde.“ Ein Obergerichtserkenntniß vom 14. März 1735 sagt: daß, da in Wildeshausen die comm. bon. inter conjugo hergebracht, Appellantin, Wittve Centauren, schuldig und gehalten sei, auch ihr sämmtliches übriges Vermögen, sowohl an Mobilien als Immobilien, als welches sämmtlich nunmehr für Centaurische Güter zu achten, eidlich zu specifiziren. —

In mehreren Berichten des Amtes Wildeshausen aus dem Jahr 1752 wird versichert, daß nach der hiesigen, althergebrachten ehelichen Gütergemeinschaft eine Frau so wenig als ihre Kinder eine dotem oder illata zum Voraus präntiren können.

Anmerk. Der Magistratsbericht, als Quelle jener amt-

*) Nach den im Rathhausarchiv der Stadt Wildeshausen sich vorfindenden Urkunden aus dem 16. und 17. Jahrhundert über die Veräußerung von Grundstücken geschah eine solche stets unter ausdrücklicher Zustimmung der miterschiedenen Ehefrau.

Anm. b. Neb.

lichen, lautet: „Auf Begehren des hiesigen Königl. und Churfürstl. Amtes wird hiemit attestiret, gestalt von undenklichen Zeiten her die gängliche Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten in der Stadt und dem Amte Wildeshausen solcher Gestalt hergebracht, daß ein Ehegatte des andern Schulden, wenn er selbst etwas in Vermögen hat, bezahlen, und eine Frau wegen ihres dotis und Eingetragenen keinen Vorzug haben, sondern laut der am Amte in Concursachen abgeprochenen Urtheile, allen andern Creditoren nachgesetzt werden. Dagegen aber ist ein Ehegatte des andern völliger Erbe, wenn keine Kinder vorhanden, oder in Ehepacten ein anderes nicht per expressum versehen worden, und schließet der überlebende Ehegatte alle Anverwandten, ohne Ausnahme, von der Erbschaft aus: wären aber Kinder vorhanden, gehen selbige zur gleichen Theilung. Da des hochsel. Herrn Cammer-Präsidenten v. Görz Excellenz, welche vom Amte Wildeshausen, als es an das durchlauchtigste Churhaus Braunschweig-Lüneburg kommen, die Huldbigung eingenommen, dabei die hohe Versicherung erteilet, daß die alhie hergebrachten Rechte und Gewohnheiten ferner beobachtet werden sollen. So zweifelt die Stadt nicht, es werden auch die obgedachten Rechte in beständigem exercitio und Beobachtung verbleiben.

Urkundlich beigebrachten Stadtsiegels und unserer Unterschrift.

Wildeshausen, den 15. Juli 1752.

Bürgermeister und Rath alhie.“

Wird die Ehe aufgelöst und sind Kinder aus derselben vorhanden, so dauert das Verfügungsrecht des überlebenden Mannes ohne Rücksicht auf den Ursprung des Vermögens fort, bis er die Güter an den Grund- oder Anerben abzutreten nach seinem freien Ermessen für gut findet.

(Der Bericht des Amtes Wildeshausen an die Justizkanzlei vom 16. Juni 1725 bezeugt: dafern einem Hauswirth seine Frau, von der er Kinder hat, verstirbt, giebt er denselben, wenn sie groß sind, von ihrem Mütterlichen nach Verlieben und Gutfinden)

oder wegen Altersschwäche und Unvermögens dazu genöthigt ist, in welchem Falle er sich einen den Vermögensumständen angemessenen Altantheil (Sitz, Unterhalt, Pflege aller Art und einen sogenannten Nothgroten oder statt dessen einen gewissen Vermögensheil zu seiner Nutzung und Verfügung vorbehält.

Die überlebende Frau ist zum Abtritt des Besizes und der Verwaltung der Güter verpflichtet, sobald der Grundeerbe großjährig und zur Uebernahme der Güter fähig ist, vorausgesetzt, daß sie nicht aus gleichen Gründen wie der Mann schon früher, zur Fortsetzung der Verwaltung unfähig wird; auch sie erhält dann nach Waafgabe des Vermögensbestandes einen angemessenen Altantheil (Leibzucht, Witthum) und nach den Früchten der Stelle einen sogenannten Nothgroten von jährlich 5—20 Ehlrn., der bei Landstellen auch wohl in Naturalhalmsrüchten besteht. In der Stadt Wildeshausen hat sie überdies Anspruch auf einen Kindesheil. — Der angezogene Amtsbericht vom 16. Juli 1725 sagt:

„wenn zweitens ein Mann verstirbt und eine Wittve, auch Kinder verläßt, bleibt dieselbe in den Gütern, bis

sein Kind Haus und Hof anzunehmen im Stande, und alsdann kann die Mutter hier in der Stadt Kindesheil, wovon sie nach Belieben disponiren kann, präterniren, bekommt auch wol zu ihrem bessern Unterhalt noch überdem etwas Ländereien, so aber nach ihrem Tode bei dem Hause bleibt."

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt aber die überlebende Wittve in ungetheiltem Besitz und Verwaltung des Sammtguts und war sie bis zum Eintritt der französischen Occupation selbst nicht einmal einer obervormundschaftlichen Beaufsichtigung unterworfen, welche nebst der Bestellung von Vormündern nur dann eintraf, wenn entweder der Vorwurf einer üblen Wirthschaft sie traf, oder sie zur zweiten Ehe schritt.

Im ersten Fall, wenn nämlich die Wittve eine üble Wirthschaft führt, kann sie zur Abtretung der Güter und Abschichtung mit den abgehenden Kindern gezwungen werden und erhält ein angemessenes Wittthum, wenn nicht die Vormünder die Verwaltung nach Inventar und unter gehöriger Rechnungsablage selbst zu übernehmen für gut finden, ohne daß eine Abschichtung stattfindet.

Im zweiten Fall aber, wenn sie zur zweiten Ehe schreitet, bleibt sie in der Regel mit ihrem zweiten Ehegatten in ungetheiltem Besitz und Verwaltung des Sammtguts unter Verpflichtung zur Alimentation und Erziehung der Kinder erster Ehe, bis sich nach dem Erachten der zur besondern Aufsicht verpflichteten Vormünder, ein uneheliches, den Kindern nachtheiliges Verhalten des Stiefvaters darlegt, welches angemessene obrigkeitliche oder obervormundschaftliche Maßregeln zur Sicherung der Interessen der Pupillen und zu diesem Zweck etwa eine Auseinandersetzung oder Abschichtung erforderlich macht. — Die Mutter erhält dann anter Vorbehalt rechtlicher Liquidation mit dem Stiefvater entweder ein Kindesheil von der Substanz des ersten Sammtguts, oder den Umständen nach eine angemessene Subsistenz aus dem Ertrage desselben. Da übrigens in Fällen dieser Art zu gehöriger Conservation der meisten, namentlich der kleinern Stellen, deren Bewirthschaftung durch einen qualificirten Stiefvater nöthig ist, so ist es Pflicht der Vormünder, die Interims-wirthschaft nicht durch vorzeitige Anträge auf Abschichtung aufzuheben, wenn sie auch durch Verträge oder letztwillige Disposition dazu berechtigt sein sollten.

Die überlebende Stiefmutter, deren Vermögen und Erzungenschaft gleichfalls dem Sammtgut erster Ehe zufällt, insofern nicht etwa eine vorherige Auseinandersetzung vom Vater verfügt worden ist, die gleichwohl äußerst selten und in den letzten 30 Jahren gar nicht vorgekommen zu sein scheint, behält, wenn der verstorbene Vater über den Zeitpunkt des Abtritts der Güter das Wittthum und eine etwaige statutarische Portion nicht disponirt hat (eine solche Disposition wird in der Regel vom Vater errichtet) oder sie nicht etwa zur zweiten Ehe schreitet, den Besitz und die Verwaltung gleich der leiblichen Mutter bis zur Großjährigkeit des Grunderben, insofern selches von den für die Kinder erster Ehe bestellten Vormündern und der Obervormundschaft für angemessen befunden wird, wie dieses bei kleinen Erbmassen in der Regel der Fall ist. Sie muß dann alle Pflichten der leiblichen Mutter erfüllen und er-

hält gleich dieser bei Abtretung der Güter ein angemessenes Wittthum, wenn sich nicht durch Vermögenszuwachs von ihrer Seite zu dem Sammtgut oder andere besondere Umstände nebenbei die Aussetzung einer angemessenen statutarischen Portion als billig darstellt.

In allen diesen Fällen ist aber jedenfalls beim Eintritt der Großjährigkeit des zur Uebernahme der Güter fähigen Anerben die Mutter zum Abtritt derselben rechtlich verpflichtet. Bleibt die Ehe kinderlos, so tritt die Regel, länger Leib, länger Gut, in der Art ein, daß der Ueberlebende das Sammtgut mit Ausschließung aller Verwandten des verstorbenen Ehegatten als unbeschränktes Eigenthum behält.

Der Amt-Bericht vom 16. Juni 1725 bezeugt: es sei hergebracht, daß der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden, alles erbe, wie denn bei hiesigem Amt also vielfältig auch in contradictorio gesprochen worden.

Das Erbrecht hat sich folgendermaßen ausgebildet: es findet ein Grunderbrecht statt, wozu in der Stadt Billeshausen der jüngste, auf dem Lande der älteste Sohn ab intestato berufen wird. Der Vater, aber auch nur dieser allein ist kraft der ihm bewohnenden unbeschränkten Verfügungsrechte in Bezug auf das Sammtgut befugt, zu Gunsten eines seiner übrigen Kinder das statutarische Grunderbrecht unter Lebenden oder letztwillig abzuändern, indem er jedes seiner Kinder beliebig zum Grunderben wählen kann.

(Fortsetzung folgt.)

Moderne Cresser.

Ganz mit Recht wird die Welt mit einer Uhr verglichen. Das Gewicht an ihr ist der Geldsack, die Unruhe das Geschlecht der Weiber.

Erkennliche und dankbare Menschen sind wie fruchtbare Felder, welche mehr wiedergeben, als sie empfangen.

Mancher Forscher und Gelehrte ist wie ein Wegweiser auf offener Landstraße. Er zeigt dem Wanderer den richtigen Weg, ohne — ihn selbst zu gehen.

Menschen, die sich im Leben auf die Verdienste ihrer Vorfahren berufen und sich darauf stützen wollen, gleichen den im Feld stehenden Kartoffeln, deren nützlichster Theil in der Erde liegt.

Die Gunst der Großen gleicht einem unbändigen Pferde, das den, der es reitet, aus dem Sattel wirft, wenn es die Lust ankommt.

Zu Gott hinken die meisten Menschen, aber zum Teufel laufen sie.



Wildeshäuser Sachen.

Die Schöffengerichtszitung für unsern Amtsbezirk zum 2. Mai ist, da wiederum keine Straffälle vorlagen ausgefallen.

Der am Montag den 2. Mai abgehaltene Pferde- und Viehmarkt war ziemlich besucht. Es wurden aufgeführt:

- 18 alte Pferde,
- 9 Enten,
- 3 Saugfüllen;
- 294 Milchkühe,
- 106 Quenen.

Der Handel drehte sich namentlich um Milchkühe, wofür die Preise recht hoch waren, während Quenen und Pferde weniger nachgefragt wurden.

Politische Wochenschau.

Alle Welt mag heutzutage den Krieg nicht; einem Geschlechte, das nur nach Erwerb und Genuß strebt, kann er allerdings nicht willkommen sein. Ist er indessen einmal nicht mehr zu vermeiden, so möchte Jeder auch so schnell wie möglich etwas über die Ereignisse auf dem Schauplatze des Krieges erfahren. Viele unserer lieben Leser haben den Wunsch ausgesprochen, durch unser Blatt von dem Gange der bevorstehenden Kriegereignisse in Kenntniß gesetzt zu werden. Demgemäß sollen die ferneren Nummern der „**Sunte**“ dem geneigten Leser eine gedrängte Uebersicht geben über Das, was sich im Laufe von je acht Tagen Wichtiges zugetragen hat. Im gegenwärtigen Augenblicke stehen die Dinge etwa so: Der Kaiser von Frankreich hat dem Herrscher Oesterreichs den Krieg erklärt, weil die Truppen des Letzteren über den Fluß Ticino gegangen sind und sardinisches Gebiet betreten haben. Wir können jeden Augenblick die Nachricht von einer Schlacht oder einem Gezecht entgegensehen. Louis Napoleon will die Armees, welche er dem Könige von Sardinien zu Hülfe sendet, selbst befehligen; seine Anhänger fürchten, es könnte während seiner Abwesenheit die Umsturzparthei einen erfolgreichen Versuch machen, den Imperialismus und die Napoleonische Dynastie zu beseitigen. Rußland möchte gern der Welt den Glauben benehmen, als habe es im Geheimen ein Bündniß mit Frankreich geschlossen. Wir wollen hoffen, daß wir durch die Zeitungen in diesem Punkte falsch berichtet sind; indessen ist ein Freundschaftsverhältniß zwischen Frankreich und Rußland für den Kenner der Nationalcharaktere etwas sehr Natürliches. Preußen steht gerüstet da; es wird nicht zögern, wacker drauf los zu schlagen, sobald man deutsche Interessen zu verletzen sich beikommen lassen will. England weiß noch nicht recht, wie es sich verhalten soll; vorläufig ist's neutral. Ein russisch-französisches Bündniß würde freilich der Neutralität Englands ein baldiges Ende bereiten.

Amtliche Publicationen.

Am 9. Mai d. J., Morgens 10 Uhr, sollen auf dem hiesigen Amte die zur Reparatur der Altonaer Mühlenbrücke

Rebeckien, Druck und Verlag von E. S. J. Kies in Wildeshausen.

erforderlichen Materialien und Arbeiten, als 368 Quadratfuß 2zöllige eichene Bohlen in Längen von 23 Fuß und 12zölliger Breite, so wie 100 fünf Zoll lange Nägel und die Zimmerarbeit öffentlich minbestfordernd ausverdingen werden.

Die Bedingungen können in den Geschäftsstunden auf dem Amte eingesehen werden. Die Abnahme der Materialien geschieht am 1. Juni d. J. und ist die Arbeit dann anzufassen.

Am Wildeshausen, 1859 April 25.

Heineke.
Römekamp.

Bermischte Anzeigen.

Wildeshausen. **Zu verkaufen.** Waschtröge und Mulden bei **Hermann Dierßen, Sunterstraße.**

Wildeshausen. Neue Kranzseigen in bester Qualität sind wieder vorrätzig bei **Heinrich Nolte.**

Wildeshausen. **Gefunden.** Eine silberne Taschenuhr in der Nähe von Wildeshausen. Nähere Auskunft ertheilt die Expedition dieses Blattes.

Großenkneten. **Warnung!** Alle und jede Ueberwegung über meinen mit Fuhrensaamen bestellten Haidplacken vor dem Kirchholz links am Wege nach Sage verbiete ich hiermit ausdrücklich mit dem Verwarren, daß ich Contravenienten zur Bestrafung ziehen werde.
Gastwirth J. B. Kempermann.

Heinefelde. **Warnung!** Nochmals bringe ich zur Erinnerung, da kürzlich wiederum eine berartiae Ueberwegung stattgefunden, daß ich eine solche über meinen Haidplacken links vom Fahrwege von Lumühle nach Heinefelde, an meinen Hof angränzend, nicht ferner dulden will und ich die Betroffenen unwiderrücklich dem Gerichte zur Bestrafung anzeigen werde.
Vollm. Aschenbeck.

Wildeshausen. **Gesucht.** Ein Knecht zu ländlichen Arbeiten. Nähere Auskunft ertheilt **J. Kloge.**

Wohnungsveränderung.

Wildeshausen, 1859 Mai 1. Von jetzt an wohne ich an der Westerstraße beim Bäcker Knappe.

J. Schierbaum.

Wildeshausen.
Herzlichen Gruß!

G. L.